



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Arbeitsplan Tierschutz

2014 – 2018



Bild: Buenos Dias



Arbeitsplan Tierschutz

2014 – 2018

Stand 24.02.2014

Erstellt vom Referat II/B/10a, und den Abteilungen II/B/11 und II/B/12
Version 1.1.

I. Inhalt

I.	Inhalt	2
II.	Einleitung	4
A.	Der Bereich Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen	4
III.	Rechtliche Maßnahmen	6
A.	Europäische Vorhaben	6
1.	Vorliegende Vorschläge der Europäischen Kommission	6
2.	Vorhaben für Vorschläge der Europäischen Kommission:	7
3.	Österreichische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2019	7
B.	Nationale Vorhaben	9
1.	Gesetzlicher Regelungsbedarf	9
2.	Regelungsbedarf durch Verordnungen:	10
IV.	Nicht rechtliche Maßnahmen	12
A.	Heimtiere	12
1.	Bedeutung der Heimtierhaltung, Streunertiere	12
2.	Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Zucht von Heimtieren	12
3.	Tierheimevaluierung und Qualitätsmanagement-Systeme in Tierheimen .	13
4.	Vermittlung von Tieren	13
5.	Zoofachhandel	14
B.	Landwirtschaftliche Nutztiere	15
1.	Abferkelbuchtenprojekt.....	15
2.	Qualitätsstandards – Kennzeichnung der Standards.....	16
3.	Eingriffe bei Nutztieren	16
C.	Kontrolle und Qualitätssicherung	18
1.	Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssystemen	18
2.	Leitlinien und Checklisten	18
3.	Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte	18
4.	Auditierung der Kontrolle	19
5.	Finanzausgleich – Finanzierung der Kontrollstrukturen.....	19
6.	Übergangsfristen des Bundestierschutzgesetzes	19

D.	Kommunikation und Förderung	22
1.	Tierschutzpreis	22
2.	Verein Tierschutz macht Schule.....	22
3.	Europäische Bildungsinitiative	22
4.	Vethics for Vets – Ethik in der amtstierärztlichen Praxis.....	23
E.	Tiertransport	24
1.	Transportverordnung.....	24

II. Einleitung

A. Der Bereich Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen

Die Mitarbeiterinnen des Bereiches Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen verfolgen bei Ihrer Tätigkeit folgende Ziele:

Ziel 1: Vorsorgender Schutz der VerbraucherInnengesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung.

Dieses Ziel wird verfolgt, da hohe Qualitätsstandards bezüglich Lebensmittel einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und zum VerbraucherInnenschutz darstellen, wodurch auch das Vertrauen in die Kontrollsysteme gestärkt wird. Dies sichert in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international und ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft.

Ziel 2: Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den VerbraucherInnenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Dieses Ziel wird verfolgt, weil die Sicherstellung eines guten Tiergesundheitsstatus und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften den ethischen Grundsätzen einer aufgeklärten Zivilgesellschaft entsprechen. Dadurch werden in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international gesichert und ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft wird geleistet.

Erreicht werden diese Ziele, die gemeinsam mit den MitarbeiterInnen der Lebensmittelinspektionen sowie den Landesveterinärbehörden der Bundesländer und den MitarbeiterInnen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit entsprechend ihrer Aufgabenbereiche und den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln wahrgenommen werden, durch folgende Maßnahmen:

1. Mitgestaltung rechtlicher Regelungen auf europ. Ebene (zB. Novelle der europ. Hygienevorschriften im Lebensmittelbereich sowie des allgemeinen europ. Lebensmittelrechts, der neue Tiergesundheitspolitik und Tierschutzstrategie) sowie die Implementierung dieser Rechtsnormen im nationalen Recht;

2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Implementierung erforderlicher nationaler Rechtsnormen, die gemäß des Lisabonvertrages die europäisch harmonisierte Gesetzgebung national ergänzt.
3. Aufrechterhaltung eines effizientes, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Kontrollsystem, welches aufbauend auf einer geeigneten Kontrollstrategie, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die UnternehmerInnen durchsetzt und welches anhand von risikobasierten Tiergesundheitsüberwachungsprogrammen die Freiheit von Tierkrankheiten nachweist und allfällige Neueinträge umgehend aufzeigt.
4. Abklärung der lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche um die Sicherheit der heimischen Lebensmittel zu heben und die Sanitätsbehörden bei ihrer Arbeit mit Informationen zu unterstützen.
5. Weitergabe von Informationen und Kommunikation mit KonsumentInnen, UnternehmerInnen, Fachkreisen, nationalen/internationalen Gremien, um die Transparenz zu verbessern und die Eigenverantwortung zu stärken und das Vertrauen in die Produkte zu steigern und das differenzierte Bewusstsein für Risiken zu stärken.
6. Förderung des Wissenstransfers im Bereich Tierschutz, der Tiergesundheit sowie der Risikoforschung bei modernen Technologien wie der Gentechnik oder der Nanotechnologie.

Dieser Arbeitsplan wurde auf Basis des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 unter dem Motto stehend „Erfolgreich. Österreich.“ sowie den Vorhabensberichten der Europäischen Kommission und den Erfahrungen sowie Erwartungen, wie auch durch die MitarbeiterInnen des Bereiches VerbraucherInnengesundheit und Veterinärwesen und den MitarbeiterInnen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit basierend auf grundlegenden Bewertungen und Überlegungen zu bestehenden und zukünftigen Risiken und Herausforderungen erstellt.

Dieser Plan dient als Beschreibung für die zu erwartende zentralen Herausforderungen der jeweiligen Themenfelder und ist einmal jährlich an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Nicht enthalten sind jene Tätigkeiten die als laufende Routine zur Sicherstellung der alltäglichen Arbeitsabläufe und Entscheidungsfindungen erforderlich sind.

III. Rechtliche Maßnahmen

A. Europäische Vorhaben

1. Vorliegende Vorschläge der Europäischen Kommission

Zwei Rechtsakte betreffend Klonen

Der erste Rechtsakt (Richtlinie des Europ. Parlaments und des Rates) verbietet den Einsatz der Klontechnik bei landwirtschaftlichen Nutztieren und das Inverkehrbringen von Klontieren und Klonembryonen. Der zweite Rechtsakt (Richtlinie des Rates) das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren.

Neue EU-Kontrollverordnung

Mitwirkung bei der Diskussion zum Vorschlag einer neuen Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel. Der vorliegende Vorschlag sieht vor Referenzzentren für Tierschutz in Europa zu etablieren. Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt diesen Prozess bis Ende 2015 abzuschließen. Drei Jahre nach deren Veröffentlichung ist diese Verordnung anzuwenden. In diesem Zeitraum ist die Mitarbeit an dem Erlassen einer Vielzahl von Durchführungsvorschriften erforderlich.

EU-Tierschutzstrategie 2012-2015

Bereits 2006 bei der Beschlussfassung des EU-Aktionsplanes 2006-2010 forderte das Europäische Parlament, dass ein neuer EU-Aktionsplan folgen sollte. Am 19. Jänner 2012 wurde eine neue Vier-Jahres-Tierschutzstrategie (2012-2015) vorgelegt.

Aus den Lehren, die während der fünfjährigen Umsetzungsphase des Aktionsplanes gezogen wurden, basiert die neue Strategie auf zwei einander ergänzenden Konzepten, nämlich auf der Festlegung allgemeiner Grundsätze innerhalb eines konsolidierten, überarbeiteten Rechtsrahmens der EU und Prüfung der Möglichkeit der Einführung wissenschaftlich fundierter Indikatoren und zweitens auf der Verstärkung und besseren Anwendung von bestimmten Maßnahmen der Kommission.

Zusätzlich zum geplanten vereinfachten Rechtsrahmen wurden die Unterstützung der Mitgliedstaaten und die Durchführung von Maßnahmen für eine bessere Compliance, die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit, die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Verbraucher und die Öffentlichkeit allgemein, die Optimierung

von Synergien mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Untersuchungen über das Wohlergehen von Zuchtfischen angeführt. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die von der Kommission bereits durchgeführt werden, jedoch verstärkt oder besser angewandt werden müssen.

2. Vorhaben für Vorschläge der Europäischen Kommission:

Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Tierschutzrechtsrahmens

Die Schaffung eines gemeinsamen Tierschutzrechts (in ähnlicher Weise wie beim allgemeinen Lebensmittelrecht [Verordnung Nr. (EG) 178/2002] im Bereich der Lebensmittelsicherheit), das den Tieren das Recht auf ein artgerechtes Leben zuerkennt, wird überlegt. Ein solcher allgemeiner Rechtsrahmen sollte keine Minimalrichtlinie sein, sondern einen hohen gemeinsamen Standard für alle Einzelrechtsvorschriften in dem Bereich darstellen. Die Umsetzung kostet allen ErzeugerInnen allerdings Zeit, Informationsaufwand und finanziellen Einsatz. Dieses Thema ist Gegenstand der geplanten Aktivitäten der Europäischen Kommission. Ein konkreter Zeitplan zur Vorlage des Vorschlages wurde bis dato von der Europäischen Kommission nicht genannt.

Bessere Kontrolle der geltenden Rechtsvorschriften

Die Kontrolle ist eine unverzichtbare Voraussetzung, dass Rechtsvorschriften tatsächlich wirken. Eine vermehrte Betreuung der Mitgliedstaaten seitens der EU wird angedacht. Die Schaffung eines zweckgerichteten und risikobasierten Kontrollsystems wird überlegt.

Tierschutzkennzeichnung

Mit der Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherinformationsverordnung (Verordnung EU Nr. 1169/2011) wurde ein europäischer Rahmen für freiwillige Kennzeichnungssysteme geschaffen.

3. Österreichische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2019

Vorbereitung

Da die Ratspräsidentschaft alle sechs Monate wechselt, ist es schwierig, die langfristigen Politikaufgaben kontinuierlich zu betreuen. Daher arbeiten seit 2007 jeweils drei aufeinander folgende Ratspräsidentschaften in einer sogenannten „Trio-Präsidentschaft“ zusammen. Dies zeigt sich zum einen in der Entwicklung eines gemeinsamen *Achtzehnmonatsprogramms*, auf das die halbjährigen Programme der einzelnen Ratspräsidentschaften abgestimmt sind. Zum anderen kann sich der jeweilige Ratsvorsitzende bei Sitzungen auch von einem der anderen beiden Länder vertreten lassen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitsteilung zwischen den drei

Mitgliedern der Trio-Präsidentschaft ist ihnen selbst überlassen. Der Vertrag von Lissabon greift die vorgesehenen Regelungen auf und schaffte die Möglichkeit, durch einen EU-Beschluss die Triopräsidentschaft auch formell festzuschreiben (Art. 236 AEUV). Ein entsprechender Beschluss wurde am 1. Dezember 2009 gefasst.

Österreich stellt gemeinsam mit Rumänien und Finnland die „Triopräsidentschaft“ im Zeitraum von Anfang Jänner 2019 bis Ende Juni 2020.

Es ist davon auszugehen, dass ab dem Jahre 2017 durch die erforderlichen Vorbereitungen für diese Aufgabe das Arbeitspensum und somit der Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Europäischen Aufgaben deutlich zunehmen wird.

B. Nationale Vorhaben

1. Gesetzlicher Regelungsbedarf

Novelle des Tierschutzgesetzes

Auf Grund einiger redaktionell erforderlicher Anpassungen ist eine Novelle des Tierschutzgesetzes mittelfristig erforderlich. Insbesondere sind Anpassungen bei den Strafbestimmungen in Verbindung mit den verbotenen Eingriffen (§7 TSchG) vorzunehmen. Weiters ist die Mitwirkung der Exekutive in bestimmten Fällen (§8a TSchG) zu verbessern.

Bei einer inhaltlichen Änderung des TSchG wären folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Um die u.a. in der zuständigen AG des TSR ausführlich behandelte Problematik rechtlich nicht definierter „Pflegestellen“ in den Griff zu bekommen, wird eine definitionsgemäße Trennung der Begriffe „Tierheim“ und „Gnadenhof“ vorgeschlagen, da Tierheime auf Verwahrung und Vermittlung ausgerichtet sind, Gnadenhöfe hingegen zur dauerhaften Verwahrung. Weiters führen Regelungen hinsichtlich der „gewerblichen“ Tätigkeiten (§ 31 TschG) immer wieder zu Interpretationsproblemen. Ein alleiniger Verweis auf die GewO beschreibt dieses Thema zu eng.

Die Zunahme von Hundekosmetiksalon wirft neue Fragestellungen hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Bestimmungen auf. Die rechtliche Basis ist zu evaluieren.

Eine Novelle des TSchG, bei der auch inhaltliche Punkte überarbeitet werden, ist erst nach Vorliegen des Erkenntnisses des derzeit anhängigen Verfahrens beim VfGH (Abgrenzung Tierschutz – Jagd, Ausgangsfall Ausbildung von Jagdhunden) und des Erkenntnisses des anhängigen Verfahrens beim VwGH (Greifvogelflugschau) sinnvoll, da sich auch aufgrund dieser höchstgerichtlichen Verfahren inhaltlicher Anpassungsbedarf ergeben könnte.

Novelle des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist

Nach Abschluss der Verhandlungen des Rates zur Richtlinie des Europäischen Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln geklonter Tiere, bedarf es einer Novellierung des genannten Gesetzes um diese Richtlinie in nationalem Recht umzusetzen. Ebenfalls umzusetzen ist das Verbot des Inverkehrbringens von Klontieren und Klonembryonen, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung

erzeugt wurden (siehe Richtlinie des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments).

2. Regelungsbedarf durch Verordnungen:

Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung

Festlegung klarer Bestimmungen für den Transport und die Unterbringung sowie Haltung von Schlittenhunden im Zuge von Veranstaltungen (wie Rennen bzw. Camps). Überarbeitung der missverständlichen Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen. Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Haltung von Tauben.

Novelle der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung

Klarstellung u.a. dahingehend, dass die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung jedenfalls einzuhalten sind, sofern nicht in den Anlagen der gegenständlichen Verordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind. Um einer wesentlichen Forderung zum Schutz der Tiere Rechnung zu tragen, werden Kaufbörsen mit Wildtieren verboten. Durch ein Verbot von Kaufbörsen von Wildtieren sollen Verbesserungen zum Schutz dieser Tiere erreicht werden. Weiters erfolgen Anpassungen und Ergänzungen der Mindestanforderungen an Unterkünfte für Haustauben.

Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung – Integration des Geflügelgesundheitsprogrammes in Anlage zur Geflügelhaltung.

Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. Nr. L 182 vom 12.7.2007) war bis zum 30. Juni 2010 in nationales Recht umzusetzen. Die auf dem TSchG beruhende 1. Tierhaltungsverordnung enthielt bereits zum damaligen Zeitpunkt richtlinienkonforme Regelungen für Mastgeflügel, welche von der EU auch notifiziert wurden. Ein gewisser Nachbesserungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter hat sich jedoch ergeben. Mit der Verankerung des Geflügelgesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009), ist garantiert, dass die in der Richtlinie normierten Anforderungen hinsichtlich Schulung und Anleitung erfüllt sind. Das Gesamtkonzept des Geflügelgesundheitsdienstes beinhaltet einerseits die Überwachung und Reduktion des Antibiotikaeinsatzes, von Salmonellen und Campylobakter, andererseits auch die Optimierung von Tierschutzindikatoren.

Novelle der Tierschutz-Schlachtverordnung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedingt eine Überarbeitung der nationalen Verordnung über den Schutz von

Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (BGBl II Nr. 488/2004 idgF). Im Sinne der Übersichtlichkeit und Klarheit soll die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung neu erlassen werden. Enthalten sind zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 notwendige Bestimmungen wie insbesondere solche betreffend Sachkundenachweis des Personals und gleichwertige Ausbildungen. Zusätzlich zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 umfasst die nationale TSch-Schlachtverordnung, wie bisher Bestimmungen über das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Schalen- und Krustentieren, das Töten von Futtertieren, und das Schlachten von Geflügel, Kaninchen und Hasen für den Eigenbedarf. Unverändert aufrecht bleiben auch die Bestimmungen zur Durchführung ritueller Schlachtungen aufgrund von § 32 Abs. 5 TSchG.

Evaluierung der Systematik der 2. Tierhaltungsverordnung betreffend die Vorschriften für Reptilien, Amphibien Fische und Vögel

Die 2. Tierhaltungsverordnung ist nun seit 10 Jahren in Anwendung. Die sehr umfangreichen Anhänge sind in einigen Bereichen nun zu überarbeiten und wie der Vollzug zeigt, auch zu vereinfachen. Diese Aufgabe soll in den nächsten Jahren sukzessive erfolgen und durch eine Novellierung der 2. Tierhaltungsverordnung rechtswirksam werden. Die Arbeitsgruppen des Tierschutzrates sind mit den vorliegenden Vorschlägen zu befassen, um eine Aktualisierung und Vereinfachung der komplexen Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung vorzubereiten.

Novelle der Tierheimverordnung

Im Anschluss an die Anpassungen im TschG hinsichtlich der neuen Definitionen zu Tierheim/Gnadenhof/Pflegestelle sind die Bestimmungen der Tierheimverordnung nachzuziehen.

Verordnung gemäß § 22 TschG

Nach Abschluss der Beratungen des Rates betreffend der Richtlinie des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments betreffend des Verbots der Klontechnik bei landwirtschaftlichen Nutztieren ist dies im Wege der Qualzuchtverordnung im nationalen Rechtsrahmen zu verankern.

IV. Nicht rechtliche Maßnahmen

A. Heimtiere

1. Bedeutung der Heimtierhaltung, Streunertiere

In der EU gibt es ca. 120 Millionen Hunde und Katzen. Da große Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen und regionalen Vorschriften innerhalb der EU über das Wohlergehen von Hunden und Katzen bestehen, forderte der Rat der Europäischen Union die Kommission im Rahmen der zweiten EU-Strategie für Tierschutz und Tiergesundheit auf Folgendes zu prüfen:

- Unterschiede in Bezug auf Zucht und Handel von Hunden und Katzen in den Mitgliedstaaten
- Optionen vorzuschlagen, wie die Einführung kompatibler Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erleichtert werden kann
- Bedarfserhebung eines Vorschlages zur Einschränkung der Vorführung von Hunden und Katzen bei öffentlichen Veranstaltungen und des Handels mit Tieren, welche in beiden Fällen nicht kurativen chirurgischen Eingriffen (außer zur Sterilisierung) unterzogen wurden
- Entwicklung von Aktionen zur Förderung und Unterstützung der Aufklärung über eine verantwortungsvolle Haltung von Hunden und Katzen

2. Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Zucht von Heimtieren

Durch die Verordnung über die näheren Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012) wurden die Grundsätze der Hundeausbildung sowie die Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ geregelt. Die in Betrieb genommene Koordinierungsstelle am Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien gibt auf Grundlage von wissenschaftsbasiertem Tierschutz die notwendige Orientierung vor und garantiert durch ständige Qualitätskontrolle eine kontinuierliche Verbesserung der Hundeausbildung. Auch die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt. Ein Projekt zur Vermeidung von Qualzucht bei Hunden läuft in Anbetracht der Komplexität des Themas bis 31. Dezember 2017.

Weiterführende Maßnahmen hinsichtlich der fristgerechten Umsetzung der Qualzuchtbestimmungen sind zu setzen. Es ist vorgesehen mit der Arbeitsgruppe „Qualzucht“ des Tierschutzes Informationsmaterialien für Züchter zu erstellen und mit diesen in Dialog zutreten.

3. Tierheimevaluierung und Qualitätsmanagement-Systeme in Tierheimen

Im Jahr 2010 wurde vom Gesundheitsministerium eine österreichweite Studie zur Evaluierung von Tierheimen in Auftrag gegeben. Nach der Evaluierung, bei der tierschutz- und haltungsbedingte Parameter angewandt wurden, wurde ein Folgeprojekt gestartet. Ziel dieses Projekts ist es, einerseits Checklisten und Handbücher (Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekte) zu entwickeln, die der gesetzlichen Norm entsprechen und so ein Leitfaden für Tierheimbetreiber und Tierheimbetreiberinnen darstellen kann. Darüber hinaus werden auch Kriterien erarbeitet, die besonders tierfreundliche und gut geführte Tierheime auszeichnen. Auf diese Art und Weise ist es für Tierheimbetreiber und Tierheimbetreiberinnen möglich, sich entsprechend ihres Ist-Zustands zu verbessern.

Zu dem erscheint es sinnvoll die Etablierung einer Plattform für die fachliche Weiterbildung im Bereich der Leitung von Tierheimen zu unterstützen.

4. Vermittlung von Tieren

Die Vermittlung von jungen Hunden aus Nachbarländern im Wege von einschlägigen Internetforen führt zu tierschutzrechtlichen sowie tiergesundheitlichen Problemen, die – abgesehen von damit häufig verbundenem Tierleid – vor allem zum Nachteil der neuen Heimtierhalter und Heimtierhalterinnen sind. Von einer gezielten Unterstützung der Tierheime und einer allfällige Vernetzung der inländischen Tierversmittlungsanbieter und Tierversmittlungsanbieterinnen im Internet wurde auf Grund der sehr heterogenen Interessen der Tierheime und aus budgetären Gründen jedoch abgesehen. Damit den Konsumentinnen und Konsumenten jedoch die Erfüllung des Wunsches nach einem Haustier erleichtert wird, wurde eine Liste mit Internetadressen von österreichischen Tierheimen auf die BMG-Website gestellt.

Eine verbesserte Information über verschiedene Broschüren und Informationsmaterialien wird gemeinsam mit dem Tierschutzrat sowie mit dem Vollzugsbeirat in Aussicht genommen. Der Zugang zu den erarbeiteten Unterlagen ist zu verbessern.

5. Zoofachhandel

Der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen ist unter gewissen Auflagen nach Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung möglich. Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung wurde an Hand einer österreichweit im Auftrag des Gesundheitsministeriums durchgeführten Erhebung über die Abläufe in Zoofachhandlungen evaluiert. Die aus der durchgeführten Evaluierung erhaltenen Erkenntnisse werden nach Überarbeitung der 2. Tierhaltungsverordnung in ein Qualitätsmanagement-System integriert und den Zoofachhandlungen zur Verfügung gestellt und eine Anpassung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung erforderlichenfalls vorgenommen. (Ab 2015)

B. Landwirtschaftliche Nutztiere

1. Abferkelbuchtenprojekt

Grundlage

Am 9. März 2012 wurde die Novelle zur 1. Tierhaltungsverordnung kundgemacht (BGBl. II Nr. 61/2012). In § 2 Abs. 5 wurde festgelegt, dass bis 31.12. 2017 vom BMG und vom BMLFUW ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Abferkelbuchten durchzuführen ist. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser zu begutachten.

Stand der Umsetzung

Im Dezember 2013 wurde für das Projekt „Pro-Sau“ ein Vertrag abgeschlossen. Ziel ist es, die für österreichische Verhältnisse praxistauglichen freien Abferkelsysteme zu eruieren und zu verbessern. Im Besonderen ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Die Forschungsergebnisse dieses Projektes sollen dem Gesetzgeber wesentliche Entscheidungsgrundlagen liefern, um die Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen zu bewerten und im Anlassfall gesetzliche Änderungen vorzunehmen.

Die Testphase zur Untersuchung und Bewertung von 7 Buchten-Prototypen bei jeweils 4 Abferkeldurchgängen hinsichtlich technischer Handhabung und Praktikabilität, Verarbeitungsqualität/Materialeigenschaften und Arbeitssicherheit/Verletzungsträchtigkeit konnte im Oktober 2013 abgeschlossen werden. Derzeit läuft der Einbau der ausgewählten Buchten auf Projektbetrieben.

Nächste Meilensteine:

- Die Vorversuchsphase zur Schaffung standardisierter Versuchsbedingungen, zur Klärung des Nestbau- und Beschäftigungsmaterials, zur Optimierung der Videotechnik, zur Erfassung der Bewegungsmöglichkeit der Sau und zur Personalschulung.
- Mai 2014: Beginn des Hauptversuchs (in Gießhübl, Hatzendorf, Medau) und der Datenerhebung
- Im Laufe des Jahres 2014: Einstieg der Praxisbetriebe
- Jänner 2015: Vorlage eines Zwischenberichts

- Juni 2016: Ende der Datenerhebung
- Dezember 2016: Endberichte der Teilprojekte
- Mai 2017: Endbericht des Gesamtprojektes
- Juni 2017: Beginn der Prüfung der entwickelten Systeme durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

2. Qualitätsstandards – Kennzeichnung der Standards

Tierschutz-labelling

Mit der Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherinformationsverordnung wurde ein europäischer Rahmen für freiwillige Kennzeichnungssysteme geschaffen. An Hand von Tierschutz- und Tiergesundheitsparametern ist die Grundlage für die Auslobung von Tierschutzstandards zu schaffen. Bei der Festlegung der entsprechenden Grundlagen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung und der darauf aufbauenden Tierschutzverordnungen als Mindeststandards zu verstehen sind, die im Zuge der entsprechenden Umsetzung jedoch deutlich überschritten werden müssen.

Tiergesundheitsdienst

Das im Juni 2013 beschlossene QGV-Programm ist im Jahre 2014 umzusetzen und zu implementieren. Als Ergänzung ist ein Programmausschuss österreichischer TGD zu etablieren, der in regelmäßigen Abständen (2-mal im Jahr) über die Umsetzung und Fortschritte im TGD mit den NGO, dem Handel und anderen Interessierten Gruppierungen diskutiert wird. Ziel ist eine Verbreiterung der Akzeptanz für die Maßnahmen im TGD zu finden.

Durch die Weiterentwicklung des Tiergesundheitsdienstes ist angestrebt, das TGD Model für die Zukunft auszurichten. Mögliche Entwicklungsgebiete sind zu bearbeiten:

- Die Rolle des TGD im Zuge der Erhebung und Evaluierung von Tierschutzindikatoren, die praxisgerecht sind und Rückschlüsse auf das Tierwohl zulassen. (2014/2015)

3. Eingriffe bei Nutztieren

Ferkelkastration

Die europäische Diskussion über die Kastration von Ferkeln führte dazu, dass derzeit sämtliche Eingriffe bei Nutztieren überprüft werden. Lösungsansätze sind im Beirat „Österreichischer Tiergesundheitsdienst“ zu erarbeiten, wobei bei der Anwendung und dem Einsatz von entsprechend schmerzstillenden Medikamenten die Aspekte des Verbraucher- und Anwenderschutzes zu berücksichtigen sind. Der Verband

Österreichischer Schweinebauern (VÖS) nahm die Verpflichtung zur Durchführung der Ferkelkastration mit Schmerzmitteleinsatz in seine Produktionsbestimmungen auf. Die internationalen Entwicklungen sind zu beobachten und Umsetzungsmaßnahmen für Österreich zu diskutieren.

Ziegenenthornung

Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen läuft mit 31. Dezember 2015 aus, Diskussionen hinsichtlich der notwendigen Adaptierungen in der Ziegenwirtschaft sind im Gange.

C. Kontrolle und Qualitätssicherung

1. Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssystemen

Eröffnung der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz

Am 24. März 2014 erfolgt im Rahmen eines kleinen Symposiums die offizielle Eröffnung der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz. Durch diese Fachstelle werden einerseits neuartige Haltungssysteme bewertet und zugelassen. Andererseits wird mit Hilfe eines abgestuften Kennzeichnungssystems die Rechtssicherheit der Tierhalter und Tierhalterinnen erhöht und ein Anreiz zur Verbesserung der Tierhaltungssysteme im Nutztier-, Zootier- sowie Heimtierbereich geboten.

2. Leitlinien und Checklisten

Zoo

Gemäß § 44 Abs. 5 TSchG gelten (abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz TSchG) die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für Zoos jedenfalls ab 1. Jänner 2015. Durch das Auslaufen der 10-jährigen Übergangsfrist ist es nötig, rechtzeitig und gemeinsam mit den Betrieben Problemfälle zu identifizieren und Lösungen und Maßnahmenpläne zu erarbeiten. Als Hilfestellung sollen Leitlinien und Checklisten für Zoos erstellt werden, die einerseits zur Selbstevaluierung dienen, andererseits für künftige Tierschutzkontrollen herangezogen werden.

3. Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte

Physikat der Amtstierärzte

Ab dem Jahre 2017 ist eine Neuordnung der Organisation, sowie der Finanzierung der Basisausbildung von Kontrollorganen (Physikat der Amtstierärzte) anzustreben.

Aus- und Weiterbildungsangebot für Tierschutz- und Tiertransportkontrollorinnen und -Kontrollore

Die Weiterentwicklung der Tierschutzstandards bedingt eine laufende Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und die fortführende Schulung der Kontrollorgane auf Landesebene. Auditierung der Kontrolle

4. Auditierung der Kontrolle

Auditierung der Kontrollsystem durch das Food and Veterinary Offices (FVO)

Für das Jahr 2014 sind vier Besuche des FVO vorgesehen, folgende zwei haben einen Bezug zum Tierschutz:

7.09. bis 12.09. 2014 Generalaudit

14.09. bis 19.09.2014 Tierschutz bei der Schlachtung

5. Finanzausgleich – Finanzierung der Kontrollstrukturen

Bericht zur Entschließung 189/E XXIV GP des Nationalrates vom 8. 07.2011

Ein umfassender Bericht betreffend der Reform und Neustrukturierung entlang der Lebensmittelkette wurde vom Bundesminister für Gesundheit und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegt. Teile des Berichtes werden mit bereits genannten Initiativen umgesetzt. Grundsätzliche Überlegungen können nur in Folge einer politischen Grundsatzentscheidung erarbeitet werden.

6. Übergangsfristen des Bundestierschutzgesetzes

Übergangsfristen – Rahmenbedingungen

Das Bundestierschutzgesetz sieht verschiedene Übergangsfristen für die diversen Bestimmungen vor. Einige Übergangsfristen entsprechen dem Europäischen Recht, der Großteil bezieht sich jedoch auf den 1.1.2020. Rahmenbedingungen, die eine fristgerechte Adaptierung der bestehenden Haltungssysteme fördern, sind zu schaffen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu können die einschlägige Förderung von besonders tierschutzfreundlichen Haltungssystemen sowie die Investitionen in bestehende Stallungen zur Verbesserung des Tierschutzstandards aus den Mitteln der Europäischen Agrarförderungen leisten. Zur Erreichung dieses Zieles ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Maßnahmenkatalog bezogen auf die einzelnen Übergangsfristen zu erstellen.

Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen

Abweichend von § 44 Abs. 4 gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

- Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2015
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfische jedenfalls ab 1. Jänner 2020

- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung (soweit diese zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingerichtet wurden) jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Tieren gemäß § 44 Abs. 5 Z 4 lit. a)-d) soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum Inkraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben jedenfalls mit 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Verordnungen

Qualzuchtmerkmale

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 17).

Haltung von Legehennen

Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen ist gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Haltung von Kaninchen

Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt gemäß § 18 Abs. 3a, dass der Betrieb von Käfigen ab 1. Jänner 2012 verboten ist.

Für vor dem 1. August 2010 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen für Kaninchen zur Fleischgewinnung gelten die Anforderungen des Punkt 2.1. bis 2.3. – ausgenommen in den Fällen des § 44 Abs. 5 Z 4 lit. d TSchG - ab 1. Jänner 2012.

Anlagen und Haltungseinrichtungen für andere Kaninchen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, haben den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. ab dem 1. Jänner 2020 - auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen - zu entsprechen.

Haltung von Ziegen

Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, lief mit 31.12.2010 aus.

Mit der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2012, kundgemacht am 9. März 2012, wurde diese Frist für Kitze, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis 31.12.2015 verlängert.

D. Kommunikation und Förderung

1. Tierschutzpreis

Programm

Alle zwei Jahre (2014, 2016 und 2018) soll wieder die Ausschreibung und Vergabe des Tierschutzpreises an besondere Persönlichkeiten, die sich abseits der Öffentlichkeit für Tierschutz engagieren, umgesetzt werden.

2. Verein Tierschutz macht Schule

Förderung

In den kommenden Jahren werden die Aktivitäten des Vereins „Tierschutz macht Schule“ aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit entsprechend § 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes weiter gefördert.

Die Aktivitäten des Vereins sowie die damit verbundene Unterstützung von Pädagoginnen und Pädagogen im Kindergarten, den Volks-, Haupt- bzw. den neuen Mittelschulen und den Allgemeinen Höheren und Berufsbildenden Schulen über Lehrbehelfe, Fortbildungen und Online-Bildungstools sind weiter zu intensivieren. Insbesondere Initiativen in der Jugend- und Erwachsenenbildung, die das Bewusstsein für den Tierschutz stärken und vertiefen, sollen weitergeführt werden.

Thematische Schwerpunkte sind tierfreundlicher Konsum und die Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung durch sicheren und achtsamen Umgang mit Tieren. Bei folgenden Themen sind verstärkte Kooperationen auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen: Exotenhaltung, Kauf von Hunden, Qualzucht, Konzepte für den Einsatz von Tierschutz-Materialien in verschiedenen Schulstufen; Tierheim, Kampagnen rund um das Thema „Wissen schützt Tiere“.

3. Europäische Bildungsinitiative

Grundlage

Die Aktivitäten, die vom Verein „Tierschutz macht Schule“ auf Europäischer Ebene gesetzt wurden, sind auch im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit. „Tierschutz macht Schule“ hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem Vorbild in der internationalen Tierschutz-Bildung entwickelt und arbeitet verstärkt daran, den Stellenwert einer ausgewogenen und faktenorientierten Wissensvermittlung in Europa zu verbessern. Daher ist geplant, dass jedenfalls alle zwei Jahre entsprechende Netzwerktreffen in Österreich stattfinden, um so die führende Rolle

Österreichs im Bereich der Tierschutz-Bildung zu festigen. Ein internationales Vernetzungstreffen dieser Initiative ist für den Herbst 2017 in Aussicht genommen.

4. Vethics for Vets – Ethik in der amtstierärztlichen Praxis

Grundlagen:

Der Wandel des Verhältnisses von Menschen und Tieren führte zu massiven Widersprüchlichkeiten in der Mensch-Tier-Beziehung. Durch die Frage nach der Euthanasie von Heimtieren, die als Familienmitglieder gesehen werden, durch die Tierseuchenbekämpfung, durch animal hoarding etc. stehen die Amtstierärzte im Spannungsfeld von Tierschutz, Ökonomie, Politik/Recht und Öffentlichkeit. Ziel des Projektes ist es daher gemeinsam mit Amtstierärzten Hilfestellungen für ethische Konfliktfelder zu erarbeiten und in verständlicher Form als „Ethik für Amtstierärzte“ zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Planung für die nächsten Jahre:

Die Themen sind im Jahr 2013 mit „Besser sterben. Tiergerechtes Töten“, im Jahr 2014 mit „Tiere – lebendiger Rohstoff?“ und im Jahr 2015 mit „der überforderte Mensch“ vorgegeben.

Im Jahr 2014 und 2015 sind jeweils mehrere Workshops zu den genannten Themen mit Amtstierärzten vorgesehen. Die Ergebnisse werden jeweils in einer Abendveranstaltung auch öffentlich zur Diskussion gestellt.

Das gesamte Projekt wird im Herbst 2015 mit der Präsentation des Endberichtes und einer zweitägigen Internationalen Tagung an der Veterinärmedizinischen Universität zum Thema „Ethik in der amtstierärztlichen Praxis“ abgeschlossen.

E. Tiertransport

1. Transportverordnung

Europäische Initiative

Ein von Österreich befürworteter Vorschlag zu einer Revision der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) konnte aufgrund fehlender Unterstützung durch einige Mitgliedstaaten keine Mehrheit finden. Eine Revision wurde daher von der Europäischen Kommission für die nächsten Jahre ausgeschlossen. Im Zeitraum 2014 – 2018 ist mit keinen Änderungen der tiertransportrelevanten gesetzlichen Grundlagen zu rechnen.

Kontrolle

Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt jährlich einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. In diesem werden den Bundesländern Vorgaben zur Durchführung und zur erforderlichen Anzahl der Tiertransportkontrollen gegeben.

Im Zuge der Diskussion um eine Revision der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) hat die Europäische Kommission detaillierte Vorschriften betreffend die Berichte der Mitgliedsstaaten über stattgefundene Tiertransportkontrollen festgelegt. Aufgrund dieser geänderten Vorgaben wurde der Kontrollplan Tiertransport grundlegend überarbeitet um die Tiertransportkontrollen österreichweit zu vereinheitlichen. Die neuen Definitionen des Kontrollplanes sind für den Berichtszeitraum 2014 erstmalig anzuwenden, allfällig erforderliche Anpassungen können frühestens im Kontrollplan 2016 berücksichtigt werden.